



Quelle: www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/Schulmitwirkung/index.html

*Auszug aus dem Schulgesetz - Siebter Teil
Schulverfassung
Erster Abschnitt
Allgemeines*

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.
- (2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.
- (3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsorganen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.
- (5) Die Mitglieder der Mitwirkungsorganen sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.
- (6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen zu ihren dienstlichen Aufgaben.
- (7) Mitwirkungsorganen tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat ([§ 74 Abs. 3](#)) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (8) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsorganen angemessen vertreten sein.
- (9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.
- (10) Die Schule stellt den Mitwirkungsorganen die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 63 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.
- (2) Sitzungen der Mitwirkungsorganen sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.



(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsremien gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsremiums zur Einsicht bereit zu halten.

(5) Ein Mitwirkungsremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 64 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu-gewählten Mitwirkungsremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflugschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.



Zweiter Abschnitt

Mitwirkung in der Schule

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5).
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1).
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

**§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz**

- (1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit
- bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder
 - bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
 - mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder, an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.
- (2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.
- (3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis
Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

| | |
|---|------------|
| an Schulen der Primarstufe | 1 : 1 : 0 |
| an Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I | 3 : 2 : 1 |
| an Schulen der Sekundarstufe II | 3 : 1 : 2 |
| an Schulen der Sekundarstufe I und II | 2 : 1 : 1 |
| an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler | 1 : 0 : 1. |

- (4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.
- (7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

§ 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

- (1) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (2) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.
- (3) An Berufskollegs kann einer Teilkonferenz auch angehören, wer nicht Mitglied der Schulkonferenz ist. Für Teilkonferenzen mit berufsfeldbezogenen Aufgaben sind dort je eine Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden des betreffenden Berufsfeldes als Mitglieder zu berufen, soweit diese nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten sind.



(4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

(6) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

§ 68 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,

Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,

weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

(6) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

§ 69 Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entgegensteht. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

§ 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
- Grundsätze zur Leistungsbewertung,
- Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(5) In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

§ 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzung und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.



(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

§ 72 Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungs austausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

§ 74 Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahr-



gangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.

(5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgruppen der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgruppen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(7) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(8) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

(2) An Weiterbildungskollegs und am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Abs. 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weiter gehende Formen der Mitwirkung beschließen.

(3) An Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.

(4) An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.



Dritter Abschnitt

Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

- Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
- Festlegung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen,
- räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
- Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
- Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Umstellung auf die Ganztagschule,
- Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
- Teilnahme an Schulversuchen.

§ 77 Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

- Änderungen dieses Gesetzes,
- Richtlinien und Lehrpläne,
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
- Schulversuche,
- Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

(3) Zu beteiligen sind

- die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 des Landesbeamtengesetzes,
- die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
- Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
- Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
- die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen,
- die Kirchen,
- die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
- die kommunalen Spitzenverbände,
- die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.



Quelle: BASS 17 – 02 Nr. 1

Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.5 .2005 (ABl. NRW. S. 228)

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG – BASS 1 – 1) ist § 63 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Abs. 5 SchulG. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen (§ 63 Abs. 6 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 1 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(4) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5 Niederschrift

(1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:



1. die Tagesordnung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungs-gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungs-gremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

Quelle: BASS 17 – 01 Nr. 1

Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.5. 2005 (ABl. NRW. S. 227)

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungs-gremien (§§ 62 ff. SchulG – BASS 1 – 1) ist § 64 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Abs. 5 SchulG. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Wahlvorschriften erlassen (§ 64 Abs. 5 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungs-gremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungs-gremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungs-gremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.



§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

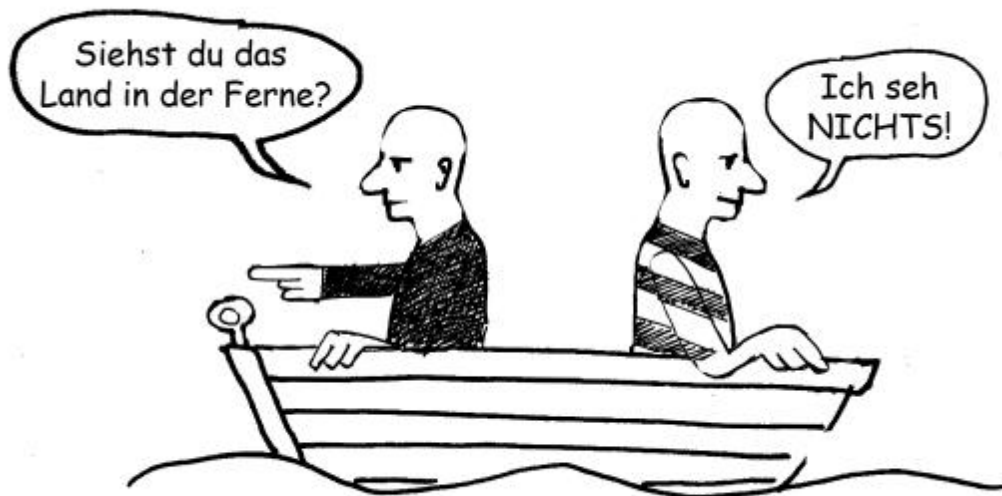
Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

- (1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.
- (2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.





Elternmitwirkung als Qualitätsfaktor einer Guten und Gesunden Schule

Von: Petra Frie

Elternmitwirkung bedeutet aus Sicht der Eltern, dass sie als Experten für ihre Kinder ernst genommen werden. Sie wollen das Beste für ihr Kind und nehmen in Anspruch, an der Gestaltung der Bildung ihrer Kinder aktiv teilzunehmen.

In vielen Zusammenhängen wird immer wieder formuliert, dass Eltern nicht motiviert werden könnten, sich zu engagieren. Doch wie soll dieses eingeforderte Engagement aussehen?

Schaut man sich die in Schule so ausdrücklich gewünschte Beteiligungsform an, so ist zu erkennen, dass die Beteiligung beim Kuchenbacken beginnt und beim Renovieren von Klassenräumen aufhört. Die Vorstellung einer aktiven Elternbeteiligung geht jedoch weit darüber hinaus. Eltern erwarten und fordern den ernsthaften Umgang auf gleicher Augenhöhe. Sie fordern transparentes Handeln von Schule und Lehrern, damit sie tatsächlich partizipieren können. Doch gerade dies, ist mit wenigen Ausnahmen nicht der Fall.

Wie schwierig dies ist, zeigt das Ergebnis einer Studie von Prof. Armbruster, Universität Magdeburg, die er im Rahmen der Fachtagung „Gewaltprävention“ in Detmold vorstellte. Er sagt deutlich, dass sich die Elternschaft drittelt:

1/3 engagierter bis überengagierter Eltern,
1/3 anlass-engagierte Eltern,
1/3 unterengagierte Eltern.

Interessant waren jedoch die Worte, die Prof. Armbruster in seinem Vortrag fand und leider nicht auf seiner Präsentation festhielt: Das unterengagierte Drittel sind die Eltern, die alle unbedingt ansprechen wollen und darum total vergessen, dass es ja noch 2/3 andere, durchaus „wollende“ Eltern gibt. Das engagierte bis überengagierte Drittel der Eltern bringt eigentlich alle Voraussetzungen mit, die Schule fordert – aber leider sind diese Eltern schwer zu ertragen: Sie wollen Wissen oder haben es sogar!

Dabei sagt das Schulmitwirkungsgesetz ganz klar, wie die Beteiligung der Eltern aussehen soll: Sie sollen sich an der Qualitäts- und Unterrichtsentwicklung beteiligen, an der Entwicklung der Schulprogramme, an der Ausgestaltung von Unterrichtsinhalten usw.

Wird den Eltern diese Aufgabe ernsthaft zugestanden, werden sie als Partner anerkannt und bekommen sie Zugang zu den Informationen, die sie für eine aktive Beteiligung benötigen, so sind Eltern durchaus bereit und in der Lage, engagiert Schule mit zu gestalten – auch einmal Kuchen zu backen oder den Technikraum zu renovieren.

Grundprinzip muss die niederschwellige Ansprache sein.

- Fremdworte oder endlose Schachtelsätze in Einladungen motivieren nicht.
- Kurzfristige Einladungen stellen Eltern vor Planungsprobleme: Dienste tauschen, Kindermädchen besorgen usw.
- Viele Mütter arbeiten als geringfügig Beschäftigte in den abendlichen Randzeiten des Einzelhandels. Wer hat sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, ob die Kassiererin im Supermarkt abends um 20 Uhr nicht vielleicht den Elternabend in der Schule verpasst?
- Entscheidungen und Diskussionen über Anschaffungen und Klassenfahrten sind ein schwieriges Unterfangen. Haben Sie schon einmal daran gedacht, dass in Ihrer Klasse Eltern sind, die von Hartz IV leben oder aber trotz Berufstätigkeit nicht viel mehr verdienen?
- Übersetzer aus Kulturvereinen oder Kirchengemeinden können Einladungen an Eltern übersetzen, um so auch Migranten adäquat ansprechen zu können. Diese Menschen können auch Hinweise geben, was zu beachten ist, um ein konstruktives Gespräch mit diesen Eltern führen zu können (z.B. ist es für viele Kulturen wichtig, etwa einen Teller Kekse und Wasser als Zeichen des Willkommen seins vorzufinden).

Dies sind nur einige Beispiele.

Eltern wollen ernst genommen werden! Sie sind **nicht** die „Lieferanten falscher Kinder“ oder die „Versager in der Erziehung“. Sicherlich gibt es auch Konflikte und schwierige Familien und Kinder. Diesen Fakt herunter zu spielen oder zu vernachlässigen wäre unredlich. Aber Eltern auf Unzulänglichkeit zu reduzieren, ist nicht im Sinne von Elternbeteiligung.

Elternmitwirkung hat direkt mit Unterricht, mit Schule, mit Inhalten und Methoden zutun. Hier sind sie als außerschulische Experten genauso ernst zu nehmen wie Lehrer.

Nach dieser eher groben Skizze finden Sie im Folgenden einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Elternbeteiligung wie sie im Schulgesetz des Landes NRW festgeschrieben ist.

**Elternbeteiligung im Schulmitwirkungsgesetz des Landes NRW**

Im Grundsatz geht es bei der Elternbeteiligung um die aktive Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung in allen wichtigen Belangen von Schule und Unterricht. So findet sich per Gesetz eine klare Struktur der Parti-

zipation in den verschiedensten Gruppen und Gremien wieder (s. Abb. 1). „Mitwirkung in der Schule bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Bildung und Erziehung. Dies erfordert, dass das Zusammenwirken der am Schulleben Beteiligten partnerschaftlich und vertrauensvoll geschieht.“ (Verwaltungsvorschrift zu SchMG §1)

Abb. 1: Entscheidungsgremien der Elternmitwirkung laut Schulgesetz für alle Schulformen



Abb. 2: Beratungsgremien der Elternmitwirkung laut Schulgesetz für alle Schulformen



Grundstock ist die Elternschaft einer jeden Klasse. Sie bildet das Gremium der Klassenpflegschaft, das sich an allen relevanten Fragen zu Unterricht und Miteinander beteiligt. Durch die Wahl zweier Vertreter – den sogenannten Klassenpflegschaftsvorsitzenden – werden die Eltern dieser Klasse Mitglieder der Schulpflegschaft, die sich wiederum mit allen generellen Fragen zu Unterricht, Projekten, Schulalltag, Didaktik etc. auseinandersetzt.

Die Schulpflegschaft stellt ein Meinungsbild her, das die in diesem Gremium gewählten Vertreter in die Entscheidungen der Schulkonferenz einfließen lassen. Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Gremium der Eltern, Schüler und Lehrer.

Es ist sehr bedauerlich, dass lediglich in Bayern und Brandenburg eine paritätische Besetzung dieses Gremiums praktiziert wird. Wie schwer eine solche basisdemokratische Beteiligung von Eltern und Schülern umzusetzen ist, zeigte die politische Diskussion in NRW als um die Novellierung des Schulgesetzes durch die CDU-FDP-Landesregierung ging. Hier wurde die gerade eingeführte Drittelparität schon vor den ersten Schulkonferenzen von der Schulministerin als gescheitert erklärt und mit der Schulgesetznovelle wieder abgeschafft. Begründung: Das Mitspracherecht in ursächlich den Lehrern zustehenden Aufgabenfeldern durch Eltern und Schüler sei nicht zumutbar. Entscheidungen müssten weiterhin der Fachkompetenz der Lehrer Rechnung tragen.

Auch die Diskussion vor dem Hintergrund der Vorfälle in der Rütli-Schule in Berlin um die „Beschulbarkeit“ von Schülern und die Distanz von Eltern zur Schule verdeutlicht, dass nur die Information über die

Mitwirkungsmöglichkeiten und Beteiligungschancen für Eltern an Schule Distanz abbauen und Integration möglich machen kann.

Aufgabenstellung der einzelnen Gremien**Klassenpflegschaft**

Als Basisgremium fungiert die Klassenpflegschaft, die sich aus allen Eltern einer Klasse zusammensetzt. Während dieses Gremium langläufig so verstanden wird, dass der Lehrer hier „seinen“ Eltern sagt, was sie tun müssen, damit er und seine Kollegen ihren Unterricht durchführen können (d.h. welche Stifte und Hefte müssen angeschafft werden, wann wird Geld für Aktivitäten und Zusatzmaterial eingesammelt, wann und wie müssen Eltern mit ihren Kindern üben etc.), sehen die gesetzlichen Vorgaben ganz anders aus. So finden sich unter §11 des Schulmitwirkungsgesetzes folgende Themen für die Zusammenarbeit von Lehrer und Eltern:

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.

Zusammenarbeit versteht sich hier als Information und Diskussion. Es nicht gemeint, dass Lehrer mit ihren Eltern ein neues Curriculum für ihre Klasse schreiben. Die Information über Inhalte, Aufgaben, Prüfungen und ihr Ablauf, Erwartungen an die Leistungen bedür-



fen der Transparenz und ggf. auch der Diskussion mit Eltern, wenn etwas nicht verständlich ist oder auch auf Kritik stößt. Den Konsens zu suchen zwischen curricularem Anspruch, den individuellen Fähigkeiten der Schüler und den familiären Möglichkeiten der Unterstützung ist Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Miteinander.

Berücksichtigt man den Aspekt der finanziellen Belastung von Elternhäusern, so bekommen die Richtlinien für Schul- und Wanderfahrten eine neue Aktualität. Kaum eine Schule geht nach diesen Vorgaben an die Planung, Festlegung und Durchführung von Klassenfahrten vor. Hier einige Auszüge zur Beispiele, die in die durch die Klassenpflegschaft beschlossen werden (Quelle: BASS 14 – 12 Nr. 2 Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten):

- Ziel, Programm und Dauer nach Vorschlag des Lehrers und im Rahmen der Vorgaben durch den Beschluss der Schulkonferenz.
- Entscheidung über die Kosten: „Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.“
- „Den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.“
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Erziehungsberechtigten – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Schulpflegschaft

Die Schulpflegschaft setzt sich aus den Vorsitzenden sowie den Stellvertretern der Klassenpflegschaften zusammen. Dieses Gremium hat den Auftrag zur Förderung und Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages beizutragen (SchMG §10).

In der Diskussion der Elternvertreter können in diesem Gremium grundlegende Werte, Inhalte, Gestaltungsformen und pädagogische Richtlinien der Schule diskutiert und entwickelt werden. Eine Schule, die Eltern in diesem Gremium umfassend informiert, Eltern als Partner in der Entwicklung ihrer Schule anerkennt und ihre Meinung als wichtige Voraussetzung für die Arbeit der Schule und ihre Qualität einbindet, bietet wenig Angriffsfläche.

In diesem Gremium kann die größtmögliche Transparenz über die Schul- und Qualitätsentwicklung vermittelt werden.

Da Eltern aus der Schulpflegschaft in die Schulkonferenz als dem Gremium mit höchster Entscheidungs-

kompetenz für das Schulleben gewählt werden, sind alle Themen, die dort zur Diskussion stehen auch Themen einer Schulpflegschaft. Um eine Doppelung zu vermeiden, sei hier auf die Ausführungen im folgenden Absatz verwiesen.

Schulkonferenz

Dieses Gremium setzt sich aus den gewählten Vertretern der Schulpflegschaft Lehrerkonferenz und Schülervertretung zusammen. Laut Schulmitwirkungsge-
setz SchMG §5 sind dies folgende Punkte:

- „ (1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze
1. zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
 2. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
 3. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung,
 4. zu Fragen der Erziehung.
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:
1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
 2. Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
 3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
 5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
 6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
 7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
 8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
 9. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages,
 10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
 11. Anregung zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
 12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
 13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,



14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,
15. Erlass einer eigenen Schulordnung,
16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
17. Vorschläge und Anregungen an die Schulaufsichtsbehörde,
18. Festlegung der beweglichen Ferientage,
19. Einrichtung besonderer Organisationsformen der Mitwirkung nach diesem Gesetz an Sonderschulen, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens, an berufsbildenden Schulen und an Kollegs (Schulen5),
20. Einrichtungen von Fachkonferenzen gemäß § 7,
21. Aufstellung des Schulprogramms,
22. Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten.“

Diese Aufzählung macht deutlich, dass eine gewissenhafte Mitarbeit von Eltern und auch Schülern nur dann geschehen kann, wenn sie im Vorfeld umfassend informiert worden sind.

Die Themen veranschaulichen, dass es kein Arbeitsfeld in Schule gibt, das eine Beteiligung von Eltern ausschließt.

Es intendiert auch, dass die Mitarbeit ausdrücklich gewünscht ist. Die Qualifikationen, die Eltern in ihren beruflichen, ehrenamtlichen, familiären Einbindungen erfahren und erwerben, sind ein wichtiger Beitrag zur Schulentwicklung, wenn man darin die Verbindung von Schule und Alltag, Schule und Beruf sieht.

Viel zu oft erleben Eltern, dass Schule ein einsames Schiff auf hoher See ist. Lehrer fühlen sich unverstanden. Schulleiter empfinden sich als Kämpfer gegen alle Fronten – aber ohne Waffen. Schüler stehen unter Erfolgsdruck und werden mit Versagen und Versagensängsten konfrontiert. Und Eltern sind für sie alle dann das Tüpfelchen auf dem „i“.

Das ist menschlich und in gewisser Weise auch verständlich. Doch wissen wir nicht alle, dass Angst und Aggression immer da auftritt, wo Menschen sich einem System gegenübersehen, das sie nicht durchblicken? Das sie mit Aufgaben und Forderungen konfrontiert, die sie nicht verstehen oder fragwürdig finden?

Wissen Eltern, wie Schule arbeitet, welche Werte sie vertritt, welche Chancen sie vorhält und welche Auf-

gaben damit für Schüler und Eltern verbunden sind, dann kann Elternbeteiligung gelingen. Wobei es noch einmal zu betonen gilt, dass die Aufgabe der Eltern natürlich nicht sein kann, die Defizite – politisch und didaktisch – von Schule aufzuarbeiten. Es geht definitiv nicht um Renovierungen, das Ausbaden politischer Unzufriedenheit mit dem Dienstherrn oder den mütterlichen bzw. professionellen Nachhilfe- oder Förderunterricht finanziert und geleistet von Eltern.

Wird dies berücksichtigt, dann geschieht tatsächlich Partizipation in Schule. Dann weiß ich, dass ich als Person mit all meinen Vorzügen und Schwierigkeiten ernst genommen werde, dann bin ich bereit mich einzubringen. Dass gilt für Lehrer, Schüler und Eltern im gleichen Maße.

Fazit:

Es gibt keinen Grund, warum Eltern nicht beteiligt werden.

Es gibt im Gesetz keine Paragraphen, die Eltern aus der Beratung und Beteiligung bezüglich Unterricht, Schulprogramm, Qualitätsentwicklung, Evaluation, Vorgaben zur Leistungsbeurteilung etc. ausschließen.

Eltern in Schule ernsthaft im Sinne des Schulmitwirkungsgesetzes zu beteiligen ist daher eine wichtige Voraussetzung, um Schule im Sinne einer gesunden Schule weiter zu entwickeln.

Ernsthafter Umgang miteinander, Information und Transparenz schaffen ein Schulklima, das durch Offenheit, Kritikfähigkeit und Weiterentwicklung geprägt ist.

Man könnte es auch so zusammenfassen:

**Wo käme man hin,
wenn alle sagten,
wo kämen wir hin
und niemand ginge,
um einmal zu schauen,
wohin man käme,
wenn man ginge.**

Kurt Marti (Schweizer Lyriker und Theologe)

Petra Frie ist Leiterin der Geschäftsstelle des Landeselternrates der Gesamtschulen in NW e.V. Sie verfügt über 14 Jahre Erfahrung als Elternvertreterin in Schule davon insgesamt 9 Jahre Schulpflegschaftsvorsitzende. Als Diplom-Pädagogin hat sie verschiedene Projekte im Bereich Schule konzeptionell begleitet, so z.B. als Moderatorin Bertelsmann Stiftung die Informationsveranstaltungen zur Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme für türkisch und russischsprachige Eltern im Bereich KiTa und Grundschule. In der Bezirksregierung Detmold ist sie Mitinitiatorin des Elternforum OWL sowie des Projektes EMIGGS (Elternmitwirkung in der Guten und Gesunden Schule). Für den Verlag an der Ruhr hat sie ein Buch zum Thema Elternmitwirkung geschrieben, das konkrete Handlungshinweise gibt.



Quelle: GGG-Gesamtschulkontakte 01.Dez. 2008, S. 12-14

Elternarbeit an der Willy-Brandt-Gesamtschule in München

Besonderer Schwerpunkt: Migrantenarbeit

Von: *Andrea Östreicher und Thomas Siegel*

Die Statistik zeigt fast überall: Migrantenern beteiligen sich deutlich weniger am schulischen Leben als Eltern deutscher Kinder. Dass dies jedoch kein Naturgesetz ist, beweisen die Erfolge der Elternarbeit mit Migranten an der Willy-Brandt-Gesamtschule (WBG) in München.

Auch an der WBG gelang es zunächst nur sehr zögerlich, Migrantenern am Schulalltag zu beteiligen, bis vor neun Jahren eine Katastrophe im Ursprungsland der größten Migrantengruppe ungeahnte Potentiale zum Vorschein brachte.

Als nach dem großen Erdbeben in der Türkei Ende 1999 ein Schüleraustausch von uns durchgeführt wurde, zeigten sich bei dem Gegenbesuch der türkischen Kinder aus einer Schule in Düzce die Migrantenern äußerst engagiert. Sie organisierten ein interessantes Besuchsprogramm und unterstützten die Schule in jeder Hinsicht außerordentlich.

Durch den Besuch entstand ein Netzwerk zwischen Schule und zunächst türkischen Migrantenern, das sich als sehr effektiv und tragfähig erweist und bald auf Migranten verschiedener Herkunftsländer ausgedehnt werden konnte.

Da die WBG die positiven Auswirkungen auf das allgemeine Schulklima zu schätzen lernte, und durch die PISA-Studie klar geworden war, welchen Stellenwert die außerschulische Bildung für die schulische Laufbahn von Jugendlichen hat, beschloss die Schulleitung, die Elternarbeit mit Migrantenern zu intensivieren, denn nur durch ein aktives Interesse des Elternhauses können Jugendliche zu ergänzenden Bildungsangeboten geführt werden.

So gab es ab dem Jahr 2000 eine Vielzahl von Veranstaltungen, die die Migrantenern zu einer aktiven Teilnahme am schulischen Leben ermuntern sollten. Auch wenn es teilweise muttersprachliche Veranstaltungen gab, war doch immer das Ziel alle Eltern der Schule zu erreichen und sie als wichtige Mitglieder der Schulgemeinschaft anzusprechen und einzubeziehen.

- Der Freundeskreis der Willy-Brandt-Gesamtschule organisierte einen Sprachkurs für türkische Mütter
- Am pädagogischen Tag des Kollegiums und bei einem Seminar im INKOM konnten sich die Lehrer über die spezifische Situation von Migrantenern und die daraus folgenden Besonderheiten in der Elternarbeit informieren.

- Anlässlich des Projekts: „Mit den Augen eines Kindes“, Ausstellung von Fotografien türkischer Kinder aus dem Erdbebengebiet, waren alle Eltern zu einer Vernissage in der Schule eingeladen. Dieses Fest wurde auch von zahlreichen Migrantenern besucht, die großes Interesse an der Ausstellung zeigten und mit viel Freude zur Musik einer türkischen Band tanzten. Gekocht für diese Vernissage hatten die Frauen vom Deutschlernkurs. Bei einem zweiten Fest im EINEWELT-HAUS, bei dem die Reaktionen der deutschen Kinder auf die Ausstellung präsentiert wurden, feierten wiederum viele Eltern mit der Schule zusammen.
- Bei der Elternbeiratswahl im Schuljahr 2002/03 konnte durch das bereits funktionierende Netzwerk aktiv für die Wahl von Migrantenern in den Elternbeirat geworben werden. Zwei der gewählten Elternbeiräte organisierten nun selbstständig mehrere Elternabende für türkische Migranten in deren Muttersprache.
- Im Februar 2003 fand ein Elternabend mit einer türkischen Sozialpädagogin der Initiativgruppe Interkulturelle Begegnung und Bildung e.V. statt. Dieser Abend und auch einige Folgeveranstaltungen waren sehr gut besucht, und es gab engagierte Diskussionen. Ein Mitglied des Lehrerkollegiums war als Ansprechpartner immer dabei.
- Beim Projekttag im April erklärten sich Migrantenern bereit, einen ganzen Vormittag einer Gruppe von Schülern etwas über ihre Heimat zu erzählen und mit den Kindern Tänze, Gerichte oder Spiele aus ihrer Heimat zu erproben.
- Der Elternbeirat beteiligte sich am Training von Bewerbungsgesprächen für die 8. und 9. Klassen und half damit auch Migrantenkindern bei der Vorbereitung oft harte Vorstellungsgespräche
- Im Juli fand ein Abend mit einer türkischen Psychologin statt mit dem Titel „das innere Kind“. Diese erklärte den Eltern das Verhalten ihrer Kinder aus psychologischer Sicht.
- Ende Juli 2003 nahm die Schule Kontakt mit dem „ausländischen Elternverein München e.V.“ auf. Schon beim Sommerfest am Ende des Schuljahres steuerte der Elternverein einige sehr interessante Beiträge bei. Ein Märchenerzähler erzählte deut-



sche und türkische Märchen, ein afrikanischer Musiker führte ein typisches Instrument vor, vier Frauen kochten mit den Kindern Spezialitäten aus fremden Ländern.

- In den Sommerferien nahm die Schule Kontakt zu einer Sponsorin auf, die das Modell „Integration macht Schule“ (IMS) unterstützte, das bereits an einer Schule in Neuperlach erfolgreich von der AWO durchgeführt wurde. Dieses Modell hat das Ziel, Migranteneltern dazu zu ermuntern, sich in verschiedener Weise gegenseitig zu unterstützen, eigenen Hobbys in der Schule gemeinsam mit ihren Kindern nachzugehen und selbst Veranstaltungen zu organisieren, die aus ihrer Sicht wichtig sind. Dafür wurde als Helfer ein Sozialarbeiter mit Migrantenhintergrund von der AWO zur Verfügung gestellt, der zu bestimmten Zeiten in der Schule präsent ist. Wichtig bei diesem Modell ist, dass die Elternabende immer in verschiedenen Sprachen und gleichzeitig in Deutsch angeboten werden.
- Auch zu Beginn des Schuljahres 2003/04 fand für die türkischen Eltern der fünften Klassen ein spezieller Elternabend in türkischer Sprache über das Schulsystem in Deutschland und speziell das Schulsystem der Willy-Brandt-Gesamtschule statt, außerdem ein Treffen aller Migranteneltern, die an einer Nachhilfe für ihre Kinder interessiert sind.
- Beim Literaturcafé Mitte Mai 2004 gab es einen Abend mit einem türkischen Märchenerzähler, an dem auch die Kinder des Deutsch-Förderkurses ihre Märchen vorlasen. Der Abend fand unter den Migranteneltern großen Zuspruch. Alle Anwesenden äußerten sich sehr positiv.
- Der Elternbeirat veranstaltete 2004 einen Elternabend zum Thema: Drogenprävention, der vor allem auch bei Eltern anderer Nationalität auf großes Interesse stieß.
- Im Oktober 2004 fand ein Berufeelternabend für die Hauptschüler/innen der Willy-Brandt-Gesamtschule statt. In den meisten Fällen wurde zwei Tage vor dem Abend noch einmal telefonisch eingeladen und auch erklärt, warum ein Erscheinen so wichtig sei. Dieser Anruf kurz vorher ist bei der Elternarbeit mit Migranten sehr wichtig, da schriftliche Einladungen oft nicht entsprechend wahrgenommen werden. Diese Telefonate können durchaus auch von Eltern oder älteren Schülern übernommen werden, so dass nicht eine Person zu sehr belastet ist.
- Aus der Zusammenarbeit mit den Münchner Kammerspielen im Projekt „BUNNY HILL“ (Dezember 2004 – April 2005) entwickelte sich die Idee der „HASENKETTE“. Peripherie und

Zentrum werden mit 300 Holzhasen optisch in Verbindung gebracht. Hierbei leisten Eltern einen großen Teil der Vorbereitung und auch der Durchführung. Ein Angebot an Eltern und Kinder aller Kulturen.

- Zu Beginn des Schuljahres 2005/06 beauftragt die Schulleitung eine Lehrerin, die klassenübergreifende Elternarbeit zu übernehmen. Es wird eine Abfrage der Bedürfnisse der Eltern gemacht. Dabei werden von den Eltern folgende Themen gewünscht:
 - Wie helfe ich meinem Kind sinnvoll bei den Hausaufgaben?
 - Was geht im Gehirn beim Lernen vor?
 - Hilfen für Alleinerziehende
 - Das Schulsystem in Deutschland
 - Wie bringe ich mein Kind zum Lesen?
 - Pubertät - eine schwierige Zeit für alle
 - Rauchen, Alkohol und andere Drogen
 - Taschengeld
 - Gewalt in der Schule
- Folgende Elternabende gab es daraufhin im Schuljahr 2005/06
 - Skill für Eltern
 - Übergang Schule – Beruf (Kooperation mit KOOSA)
 - Sucht – Wie kann ich mein Kind am besten schützen und stärken
 - Familie lebt in vielen Formen [gerade auch bei ausländischen Partnern]
- § Folgende türkische Elternabende wurden bis zum Ende des Schuljahres noch durchgeführt
 - Depression
 - Gewalt in der Schule und zu Hause
 - Türkischer Leseabend
 - Türkischer Liederabend
- § Auch im Schuljahr 2006/07 gab es einige Aktivitäten mit Eltern:

Da der Übergang Schule-Beruf für viele Eltern eine große Herausforderung darstellt, führte die WBG im Februar wieder einen Berufeelternabend durch. Mehr als 35 Betriebe und weiterführende Schulen hatten in der Aula einen Stand aufgebaut und standen für die Eltern als kompetente Auskunft zur Verfügung. Hierbei wurden wichtige Kontakte geknüpft. Auch ausländische Bürger standen als Berater bereit.

Der Elternbeirat schuf einen Übersetzungsfundus: Für mehr als 20 Sprachen stand in unserem Elternbeirat ein Übersetzer zur Verfügung. Die Übersetzer wurden in einer Liste namentlich mit Adresse und Telefonnummer festgehalten.

Gegen Ende des Schuljahres gab es einen bayerischen Abend organisiert von Elternbeirat und



AWO. Es kamen viele Eltern und Lehrer in Tracht, es gab bayerische Musik und bayerisches Essen, alles war bayerisch geschmückt. Der Höhepunkt war, als wir bayerische Tänze lernten. Eltern mit Migrationshintergrund kamen hier mit einheimischen Bräuchen in Kontakt.

Zu Beginn des Schuljahres 2007/08 gab es eine Elternbeiratsklausur, an der auch die Beauftragte der Schulleitung teilnahm. Es zeigte sich wie wichtig dieser intensive Austausch war, da die Lehrerin als Kennerin der Schule viele Fragen beantworten und den Eltern viele Tipps für eine sinnvolle Unterstützung geben konnte. Andererseits wurde die Schule auf viele Probleme der Eltern erst aufmerksam. Es ist bemerkenswert, dass stets in der Elternvertretung auch Eltern mit Migrationshintergrund vertreten sind.

Im Januar 2008 strichen der Elternbeirat und engagierte Lehrer mit 38 Eltern den Gang im 3. Stock. Es zeigte sich, dass die Migranteltern auf den brieflichen Aufruf kaum reagierten. Persönlich angerufen waren sie sehr oft bereit zu helfen. Auffallend war, wie engagiert und kompetent sie arbeiteten, und dass es für sie eine Selbstverständlichkeit war, diese Dinge in der Schule ihrer Kinder zu machen. Nach diesem Vorbild konnten noch weitere Gemeinschaftsräume sowie ein eigener Raum für den Elternbeirat gestrichen werden.

Das Schuljahr 2008 klang aus mit einer aktuellen Befragung aller Eltern nach Wünschen von beson-

deren Vortragsthemen und nach bestimmten Vortragssprachen.

Zu den wichtigsten dieser Themen wird es im kommenden Schuljahr gemeinsam mit der AWO und anderen Organisationen wieder Vorträge geben- und dies möglichst zusätzlich auf türkisch.

In jüngster Zeit wird in einigen Klassen wird zunehmend auf die Möglichkeit von wöchentlichen Rundmails der Tutorin, aber auch der Klassenelternsprecherin an die Eltern zurückgegriffen. Es wird von den Eltern als sehr positiv aufgenommen viele Informationen über das Schulleben zu erhalten. Oft schreiben sie auch ihre Bitten und Wünsche zurück.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gelungene Elternarbeit an einer Schule ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Schulklimas ist. An der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule wurden dazu einige tragfähige Ideen entwickelt, die auch Migranteltern ansprechen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass man alle Eltern, gleich welcher Herkunft als wichtige Partner ernst nimmt, dass man sich deshalb für diese Aufgabe Zeit nimmt, ihre Bedürfnisse abfragt und sich daran orientiert. Nur in einer guten Zusammenarbeit mit den Elternhäusern können die Schüler/innen optimal gefördert werden.

Kontakt:

Andrea Östreicher (Tutorin, zuständig für Öffentlichkeitsarbeit),
Thomas Siegel (Elternbeirat)
Willy-Brandt-Gesamtschule
Freudstr. 15
80935 München



Immer das Ziel vor Augen!

Grundsätze für ein gutes Eltern-Lehrer-Gespräch

Von: Petra Frie

Was macht es eigentlich so schwierig, das Gespräch von Lehrern und Eltern?

Warum haben beide Seiten immer das Gefühl, der andere sei ihm nicht gut gesonnen?

Schwierig ist es objektiv zu bleiben, wenn das eigene „Fleisch und Blut“, seine Schwächen – leider selten seine Stärken – zur Diskussion stehen.

Schwierig ist es objektiv zu bleiben, wenn unangenehme Wahrheiten auf den Tisch müssen und mein Gegenüber emotional reagiert.

Schwierig ist, nicht wie eine Glucke die eigene Brut schützend unter die Federn zu nehmen, wenn negative Kritik geäußert wird.

Schwierig ist es nicht zum brüllenden Löwen zu werden, wenn die eigene Arbeit angezweifelt wird.

Kurz um: Immer dann, wenn unsere Gefühle hoch kochen, dann ist es mit dem Verstand nicht weit her.

Interessanterweise kommen jedoch unangenehme Themen selten unvorbereitet. Meist wissen wir darum oder ahnen es zumindest. Ein Sechs-Punkte-Programm der Vorbereitung auf ein Gespräch hilft, nicht stundenlang und wenig erquicklich sich an einem Problem aufzuhalten ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Diese Punkte sind die Grundelemente für ein zielorientiertes Eltern-Lehrer-Gespräch, das nicht an persönlichen Befindlichkeiten und Schuldzuweisungen scheitert.

1. Anlass: Warum findet das Gespräch statt?

Geht es um den Austausch von Informationen oder gibt es einen aktuellen Anlass für das Gespräch Lehrer-Eltern. Klären Sie für sich, den Anlass des Gespräches, damit Sie aktiv an diesem teilnehmen können.

2. Erwartung: Welche Erwartungen haben Sie an das Gespräch?

Überlegen Sie gut, was das Gespräch bewirken soll. Wollen Sie sich informieren oder wollen Sie ein bestimmtes Thema diskutieren und nachhaltig etwas verändern. Stellen Sie sich die Frage, ob Ihre Erwartungen in dem geplanten Gespräch erfüllt werden können.

3. Ziele: Was wollen Sie mit dem Gespräch erreichen?

Erstellen Sie eine Liste Ihrer Themen und wählen Sie davon maximal drei als die wichtigsten für das Gespräch aus. Das Thema sollte im Rahmen des Gespräches zufriedenstellend besprochen werden können.

4. Beteiligte: Welche Personen sind an den Themen beteiligt?

Wenn Sie über ein Problem, einen Konflikt sprechen wollen, überlegen Sie im Vorfeld gut, welche Person dieses Problem hat. Verfolgen Sie den Grundsatz, dass nicht alle Probleme Ihres Kindes auch die Ihren oder gar die des Lehrers/der Lehrerin sind.

5. Einstellung: Wie fühle ich mich?

Gefühle wie Wut, Zorn oder Enttäuschung sind schlechte Wegbegleiter eines guten Gesprächs. Schreiben Sie sich auf: was Ihnen wichtig ist, was Sie stört, was Sie erwarten. Schlafen Sie noch einmal drüber und formulieren Sie Ihre Liste in Sachargumente und gezielte Fragen um.

6. Gesprächsregeln: Der Ton macht die Musik!

Vermeiden Sie Killerphrasen wie „geht nicht – stimmt nicht – glaube ich nicht“ oder Verbalangriffe wie „Sie müssen – Sie wollen doch wohl nicht“. Vergewissern Sie sich, dass Sie Ihr Gegenüber richtig verstanden haben. „Habe ich Sie richtig verstanden, dass...“ – „Ich habe das Gefühl, dass...“ – „Ich denke, dass...“.



Die SV wird oft als Störung empfunden, denn sie ist mit Widerspruch verbunden

Von: Horst Wenzel, ehemaliger Sprecher der LandesSchülerInnenVertretung NRW

Überall wird über Politikverdrossenheit geklagt. Die Jugend soll sich engagieren. Auch deswegen wird in §1 Absatz 2 unseres Schulgesetzes als Bildungsziel definiert, dass in NRWs Schulen Schüler zu mündigen Bürgern erzogen werden sollen.

Offiziell sind engagierte Schüler an unseren Schulen sehr willkommen. Doch die Realität sieht leider meist anders aus. Unbequeme, gar kritische Fragen und Kommentare im Unterricht sind häufig gar nicht gern gesehen. Kritischer Einsatz wird als Störung empfunden. Meiner Ansicht nach sollten Lehrer hiermit rational und verantwortungsvoll umgehen und sich das oben genannte Bildungsziel vor Augen führen, wozu eben auch die Diskussion gehört. Schule muss sich dafür als demokratischen Raum verstehen und Mitbestimmung sowie Mitgestaltung zulassen und fördern, statt aus Angst vor Autoritätsverlust die Schüler gerade hier auszuschließen. Ein Engagement in der Schülervertretung, einer Institution des demokratischen Miteinanders, wird von so mancher Lehrkraft als Störung empfunden und entsprechend „abgestraft“.

Schülervertretungen spielen im Schulleben oft die Rolle des Organisators von Schulfesten, Unterstufenpartys und Fußballturnieren. Das ist allerdings nur eine Säule der SV-Arbeit. Die zweite Aufgabe ist, ein politisches Mandat wahrzunehmen und als gleichberechtigter Akteur mit Eltern- und Lehrervertretern zu diskutieren. Beide Rollen sind wichtig, beide sollte es an Schulen geben. SV heißt, politisch den Mund auf zu machen und nicht nur Party zu feiern.

SV heißt: Lernen, den Mund aufzumachen!

Durch die Partizipation in Schülergremien haben Schülerinnen und Schüler die Chance, Skills zu erwerben, die Schule ihnen sonst oft verschließt und Erfahrungen zu machen, die maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Dort wird gelernt, Auseinandersetzungen zu führen, Kompromisse zu suchen, Gruppen zu leiten, Projekte zu managen und Aktionen zu organisieren. Auch rhetorische Skills, soziale Kompetenzen und selbstbewusstes Auftreten erwirbt man in Schülervertretungen.

Warum widerspricht mir der Schülersprecher nur immer?

Weil er es kann! Solche Fähigkeiten eröffnen den Engagierten natürlich auch ganz andere Umgangformen im Unterricht, vor allem bei Angelegenheiten, die dem Lehrer nicht passen. Was wiederum nicht jedem Lehrer ins Konzept passt.

Schülervertretungen sind Gewerkschaften gar nicht unähnlich. Die Wahrnehmung dieser Funktion hängt bekanntlich auch vom jeweiligen ökonomischen Standpunkt ab. Während der Unternehmer die Arbeitnehmervertretung wahrscheinlich als störend empfunden, hofft der Arbeiternehmer auf einen besseren Tarifvertrag. Jetzt haben Lehrer nicht den Job, möglichst viel Gewinn zu erzielen, sondern jungen Menschen eine solide Wissens- und Kompetenzgrundlage für das weitere Leben zu schaffen. Womit klar sein dürfte, dass das Erproben dieser bedeutsamen Skills wünschenswert ist, auch wenn sie Lehrkräften das Leben nicht gerade leichter machen.

Aussprechen oder Schweigen?

„Der Unterricht bei Frau Steinkehoff ist immer total uninteressant und die Materialien sind überhaupt nicht aktuell“. „Ja stimmt“, sagen alle Schüler aus Frau Steinkehoffs Geschichts-Klasse vor dem Unterricht im Chor. Doch in dem Unterricht verliert über dieses Manko niemand ein Wort. Denn hierfür gibt es keinen Rückmeldungskanal, da an deutschen Schulen in der Regel keine Feedbackkultur gelebt wird. So habe auch ich während meiner Schulzeit am Gymnasium Schulklassen immer als sehr zurückhaltende, man könnte sogar sagen, als verlogene Gruppen kennen gelernt. Alle Schüler stört etwas oder vielleicht sogar alles am Unterricht eines Lehrers. Doch nur wenige, wenn überhaupt, trauen sich, dies auszusprechen. Dies verlogene Verhalten, auch als antrainiertes „Schleimertum“ bezeichnet, kann mehrere Gründe haben; ich schiebe das Phänomen auf die Notenfixiertheit des Schulsystems. Aber Tatsache ist, dass gerade SVler oder sonstig Engagierte sich trauen, den Mund auf zu machen. Die sich damit auch noch Ärger einhandeln. Das ist eine pädagogisch fehlplatzierte Reaktion, die das eigentliche Problem nicht löst. Stattdessen versucht sie, den Hinweis auf die eigenen Mankos am Unterricht durch eine genervte Antwort oder gar eine Sanktion an dem Mutigen aus der Gruppe zu kaschieren.

Potential Nutzen

Die Engagierten und politisch Interessierten sollten in Klassenzimmern nicht als Störenfriede hingestellt, sondern als Chance aufgegriffen werden. Einerseits, um, wie oben beschrieben konstruktive Feedbackkanäle zu schaffen,. Andererseits, um die gesamte Gruppe über den Peer-to-Peer Weg zu motivieren. Gerade zu politischen Themen kann es jungen Menschen helfen, die Probleme und Ansichten von Mitschülern näher gebracht zu bekommen. Wenn sich Schüler gegen ein Handy und MP3-Player Verbot an der Schule einsetzen, ist dies, egal wie man



zen, ist dies, egal wie man persönlich dazu steht, wunderbar. Denn so wird oft vermisstes demokratisches Denken erst trainiert, dazu zählt gerade, sich für seine Rechte stark zu machen. Aber auch unterrichtlicher Dissens über die Lernmethode kann genutzt werden, um mit den Schülern die eigenen Lehrweisen zu überprüfen. Ebenso wird die inhaltliche Diskussion in Klassenzimmern viel zu selten praktiziert, weil dafür den einzelnen Schülern vor der Gruppe die Sicherheit fehlt, mit ihrer Meinung nicht bloß gestellt zu sein. Diese Sicherheit muss von der Lehrkraft aufgebaut und in Diskussionen gewährleistet werden.

Engagement als Ausdruck des Erwachsenwerdens

Im Grunde steckt in dem Wesen des Engagements, sei es in der SV, in einer NGO oder bei einer pol. Jugendorganisation ein Emanzipationswunsch der Jugendlichen – sprich eine autonome Bestrebung von jungen Menschen, erwachsen zu werden. Die tritt hier in konstruktiver Form in Erscheinung und wird trotzdem oft abgelehnt. Im Kontrast dazu stehen diverse andere jugendliche Tätigkeiten, die im psychologischen Sinne ebenfalls nichts anderes sind als Emanzipationsversuche, mit denen durch Ausprobieren das Erwachsensein angestrebt wird, seien dies Koma-Trinken, Schlägereien oder andere Ausdrucksformen

von Gewalt gegen sich oder andere. „Mit Sauforgien kompensieren Jugendliche fehlende Rituale Erwachsenen zu werden“, zitiert das Magazin GEO dazu aus einer aktuellen Studie. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist also die mutmaßliche Störung durch SV-Arbeit und anderes Engagement vielmehr eine zu nutzende Chance von Schule für die Entwicklung von jungen Menschen.

Ausblick und Appell

Lehrkräfte sollten die angebliche „Störung SV“ nicht bekämpfen, sondern das Potential, das in der Organisations- und Meinungsbildung der Schülervertretung steckt, für die eigene Gestaltung des Unterrichts nutzen. Die Förderung von Engagement in dieser scheinbar politikverdrossenen Gesellschaft kann nicht schaden und gilt dem Erhalt unserer Demokratie. Es gilt, die Erfahrungen aus der SV Arbeit zu nutzen, sei es zum Argumentieren, Projekte zu planen oder einfach nur Formalia, wie ordentliche Protokolle, formelle Anschreiben oder Kassenberichte zu verfassen. Das ist ein wesentlicher Grund, warum hier Lehrer und Eltern verantwortungsvoller mit Engagement umgehen sollten. Eine Schule, die dieses Potential nutzt, kann damit auch ehrlich von sich behaupten, „Engagement ist bei uns willkommen“.



Horst Wenzel (20) war von 2006 bis 2008 NRW-Landesschülervertreter und Sprecher der Dortmunder Schülervertretung. Er rief zu den Protesten gegen die Kopfnoten auf und setzte u.a. die Nachschreibmöglichkeit in Mathe im Zentralabitur 2008 durch. Heute studiert er an der Universität Duisburg-Essen Wirtschaftsinformatik



Wie Eltern Schule mitgestalten können

Ein Handbuch für Lehrer und Eltern

12.80 €

Für alle Schulstufen

139 S., 16 x 23 cm, Pb.

ISBN: 3-8346-0082-2



„Eltern stören nur!“ – Das war vor ein paar Jahren noch die vorherrschende Meinung in vielen Schulen. Dagegen lautet das Motto unseres Ratgebers: „Nutzen Sie das Potential der Eltern!“ Konkrete Praxisbeispiele aus der Elternarbeit verdeutlichen, wie eine gemeinsame Arbeit von Lehrern und Eltern gelingen kann. Die Autorin zeigt, wie ein gegenseitiges Geben und Nehmen zwischen Eltern und Lehrern aussehen kann. Praktische Tipps ermöglichen es, Eltern zu aktiven Helfern zu machen und dadurch die Arbeit von Lehrern zu erleichtern.



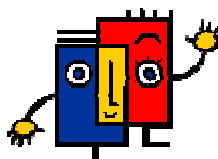
Autorin Petra Frie

Aus dem Inhalt:

Analyse von konkreten Praxisbeispielen für

- § Das erste Kennen lernen
- § Elternabende
- § Gremienarbeit
- § Eltersprechtage
- § Beratungs- und Konfliktgespräche

Weitere Informationen und
Beispielseiten finden Sie unter
www.verlagruhr.de



Alexanderstr. 54
D-45472 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208/439 54 50
Fax: 0208/439 54 39